Amtsblatt gegründet 1746



Nummer 1/2, 15. Januar 2016, Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 278; "Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße" - Inkrafttreten -

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich "Südlich der Nagahama-Allee, zwischen Fichtelbach und Hanreiweg" im Planungsraum Innenstadt; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Neugestaltung der Vorplätze und des Umfelds des Hauptbahnhofs; Überarbeitung der prämierten Wettbewerbsbeiträge für den Vorplatz West (Preisgruppe West); Beteiligung der Öffentlichkeit

Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Bahnhofstr. 19
- Max-Gutmann-Str. 3 u. 5
- Schönbachstr. 15
- Tattenbachstr. 10

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Donauwörther Str. 284

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

Brandschutzsanierung RWS FOS MB I / Abgehängte Lamellendecke

Bekanntmachung der 20. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Vorfahrtsänderung in der Radaustraße

Herausgegeben und gedruckt von der Stadt Augsburg Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg Telefon (0821) 324-9402 Telefax (0821) 324-9405 www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Verantwortlich für Bekanntmachungen: Leiter der städtischen Dienststellen Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis: im Jahr 35,00 € per Postversand im Jahr 15,00 € per E-Mail

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 278 "Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße" - Inkrafttreten -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.12.2015 beschlossen:

Der BP Nr. 278 für den Bereich zwischen der Stuttgarter Straße (einschließlich) im Norden, der Donauwörther Straße im Osten, der Oettinger Straße bzw. den Südgrenzen der Fl. Nrn. 886/0, 895/22 und 895/3, Gem. Oberhausen, im Süden sowie dem Meierweg im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 12.11.2015, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F) sowie die Verfahrensvermerke/die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 12.11.2015, werden als Bestandteile des BP Nr. 278 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

a)

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

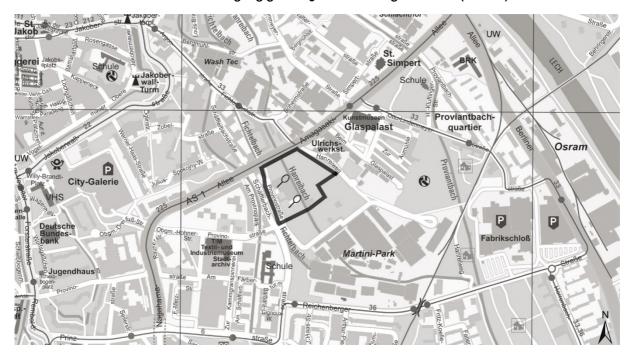
- b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB: Unbeachtlich werden
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl Oberbürgermeister

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich "Südlich der Nagahama-Allee, zwischen Fichtelbach und Hanreiweg" im Planungsraum Innenstadt Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 17.12.2015 beschlossen:

Der Entwurf der o.g. FNP-Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 11.11.2015 wird gebilligt.

Ziele der Planung

Der seit dem 14.03.1997 rechtskräftige Bebauungsplan (BP) Nr. 443 II, "Schäfflerbachstraße, östlich" sieht für den Änderungsbereich die Entwicklung eines hochwertigen Dienstleistungs-Gewerbegebietes und den Erhalt des "Großen Martini-Parks" vor. Das im April 2010 beschlossene Integrierte Stadtteilentwicklungskonzept (ISEK) für das Textilviertel und Herrenbach gibt für das Textilviertel als übergreifendes Ziel eine Mischung aus Wohnen und (hochwertigem) Gewerbe vor. Zudem sieht das Maßnahmenkonzept hierzu die Herstellung von Freiraum- und Wegekorridoren von der Innenstadt bis zum Lech vor.

Aufgrund von in den letzten Jahren erfolgten strukturellen Änderungen innerhalb des Gewerbeparks besteht kein Bedarf mehr an zusätzlichen Gewerbeflächen. Daher erscheint eine Realisierung der mit dem BP Nr. 443 II beabsichtigten gewerblichen Erweiterung nicht mehr notwendig. Stattdessen wird auf dem Gelände zwischen dem bestehenden Gewerbestandort und der Nagahama-Allee nun die Entwicklung eines innerstädtischen Wohnquartiers angestrebt. Damit soll in Augsburg dringend benötigter neuer Wohnraum geschaffen werden. Dabei soll keine Bauträgermaßnahme durchgeführt werden, sondern der Großteil der überwiegend als Geschosswohnungsbau geplanten Bebauung als Mietwohnungen langfristig im Bestand der Martini GmbH & Co. KG gehalten werden, womit auch teilweise Wohnraum für sozial schwächere Bevölkerungsschichten geschaffen werden kann. Durch die Nachbarschaft des Martini-Gewerbeparks kann hier ein räumliches Miteinander von Arbeiten und Wohnen entstehen. Zur Sicherstellung eines wohnortnahen Kinderbetreuungsangebotes soll im nordöstlichen Änderungsbereich eine Kindertagesstätte entstehen. Die Grünanlage des "Großen Martini-Parks" kann weitestgehend erhalten bleiben und teilweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zukünftig soll die Durchgängigkeit für die Öffentlichkeit durch einen kombinierten Fuß- und Radweg als Teilstück eines geplanten Wegekorridors von der Innenstadt bis zum Lech ermöglicht werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Wohnbebauung ist die Änderung des FNP für den Bereich "Südlich der Nagahama-Allee, zwischen Fichtelbach und Hanreiweg" im Planungsraum Innenstadt notwendig. Im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Standorts wird parallel hierzu der BP Nr. 461 "Südlich der Nagahama-Allee, zwischen Schäfflerbachstraße und Hanreiweg" aufgestellt.

Der Entwurf zur FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 25.01.2016 mit 26.02.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 - 12.00 Uhr öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Feststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Inhalt/Zweck
Schalltechnische Untersuchung zum Nutzungskonzept innerhalb des Areals südlich der Nagahama-Allee in Augsburg *)	TÜV Süd Industrie Service GmbH	22.07.2015	Ergebnisse und Bewertung der schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbe-, Verkehrs- und Sportlärm
Ergänzende schalltechnische Untersuchung zum Nutzungskonzept innerhalb des Areals südlich der Nagahama-Allee in Augsburg; Sportanlage Provino Sport GmbH *)	TÜV Süd Industrie Service GmbH	03.03.2015	Ergebnis und Bewertung der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung zu den Geräu- schimmissionen durch die Sportanlagen der Provino Sport GmbH
Lufthygienische Stellungnahme zum Be- bauungsplan Nr. 461; Luftschadstoffe aus dem Straßenverkehr *)	ACCON GmbH	20.01.2014	Untersuchung zu den Immissio- nen (Stickstoffdioxid, PM-10 und PM-2,5) der Nagahama-Allee und der Schäfflerbachstraße
Lufthygienische Stellungnahme zum Be- bauungsplan Nr. 461; Abschätzung der Geruchsbelastung im Plangebiet *)	Accon GmbH	07.02.2014	Untersuchung zu den Auswir- kungen von Gerüchen der an- grenzenden Gewerbe- und Industriegebiete (Fa. Freuden- berg als Hauptemittent sowie Fa. WashTec und Brauerei Hasen-Bräu)
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) *)	Arbeitsgemeinschaft Möhrle.Lichti, Landschaftsarchitekten	09.09.2014	Bei Berücksichtigung von Ver- meidungs- und Kompensati- onsmaßnahmen werden für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie für die europäi- schen Vogelarten die Verbots- tatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.
Fachliche Bestandsaufnahme Gehölze und Kartierung Biotop der Stadt Augsburg *)	Uli Möhrle, Landschaftsar- chitekt bdla	21.09.2015	Baumbestandserhebung mit fachlicher Bewertung, Bilanz geschützter Bäume; Erfassung zweier kartierter Biotope; Über- sicht zu beseitigender Bäume und verbleibender Biotopflächen
Historische Erkundung der Altlastensituation "Martini Park Augsburg, Provinostr. 52" *)	INTEGRO Augsburg GmbH	02.03.2015	Historische Erkundung, Auswertung von historischen Planunterlagen und Karten sowie Ortsbegehung bzgl. möglicher Altlastenverdachtsbereiche und Kampfmittel
Orientierende Untersuchung der Altlastensituation auf dem Gelände der Martini GmbH & Co.KG, Provinostraße 52 *)	INTEGRO Augsburg GmbH	28.04.2015	Feststellung von Bodenverun- reinigungen durch Bodenunter- suchungen. Dies bedingt in zwei Fällen einen umweltrechtlichen Handlungsbedarf. Ansonsten sind Verunreinigungen bei Bau- maßnahmen nur von abfallrecht- licher Bedeutung.
Stellungnahme Fachbehörde	Umweltamt, Abteilung Bo- denschutz- und Abfallrecht	28.01.2014	Stellungnahme zur Altlastensituation im Änderungsgebiet
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Na- turschutz und Friedhofswe- sen, Untere Naturschutzbe- hörde	08.07.2014	Stellungnahme zur ökologischen Aufwertung von Hanrei- und Fichtelbach, Straßenbegleitgrün und Durchgrünung, Gehölzbe- stand alte Localbahntrasse
Stellungnahme Fachbehörde	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	17.06.2014	Hinweis auf mögliche Funde wegen spezieller Lage in der Talaue des Lechs bzw. Mündungsgebiet von Lech und Wertach, (Pest-)Friedhöfe, bauliche Anlagen im Vorfeld der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, Funde im abgelagerten Flusskies

Stellungnahme Fachbehörde	Bund Naturschutz	30.06.2014	Stellungnahme zur Gefährdung von Baumbestand, Aufwertung der Bachufer, Notwendigkeit saP und Überwachung zum Schutz der Bäume in Bauphase
Stellungnahme Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Na- turschutz und Friedhofswe- sen	08.07.2014	Stellungnahme zum Vorkommen von Biotopen, Buntspecht, Sicherung Martini-Park, Grün- zug, Grünstreifen an den Bä- chen, Baumrodungen

^{*)} Diese Gutachten und Stellungnahmen wurden im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 461 erstellt.

Für Fragen und zur Einsichtnahme in die umweltbezogenen Informationen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung: Dr. Friedrich Schäble

Zimmer Nr. 416, VG I, 4. Stock Telefon (0821) 324-6520 Telefax (0821) 324-6503

E-Mail Friedrich.Schaeble@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6 Stadtplanungsamt

Neugestaltung der Vorplätze und des Umfelds des Hauptbahnhofs Überarbeitung der prämierten Wettbewerbsbeiträge für den Vorplatz West (Preisgruppe West)

Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Neuordnung der Verkehrsinfrastruktur am Hauptbahnhof (Stellplätze für PKW's, Taxis, Kurzzeitparken, Fahrradabstellplätze etc.), Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Stärkung der Anbindung an die Innenstadt lobte die Stadt Augsburg gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG im Juni 2015 einen europaweit offenen Realisierungswettbewerb mit Ideenteil aus.

Gegenstand dieses Wettbewerbs war die Neugestaltung des bestehenden Vorplatzes des Hauptbahnhofs auf der Ostseite, des neu entstehenden Bereichs zwischen dem Portal West und dem Sebastian-Buchegger-Platz auf der Westseite sowie der funktional bedeutsamen Straßenräume im Umfeld des Hauptbahnhofs.

Der Umbau des Hauptbahnhofs einschließlich seiner Untertunnelung im Rahmen des Projekts Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hauptbahnhof war nicht Gegenstand des Wettbewerbs.

Am 19.11.2015 traf eine Wettbewerbsjury, bestehend u.a. aus renommierten Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern, eine Entscheidung über das Wettbewerbsergebnis.

Für den Bahnhofsvorplatz Ost und die Bahnhofstraße zeichnete die Jury einstimmig die Arbeit der Landschaftsarchitekten Atelier Loidl (Berlin) mit dem ersten Preis aus.

Für den westlichen Realisierungsteil entwickelten die Wettbewerbsteilnehmer eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Lösungen. Für die besten drei Arbeiten bildete die Jury die Preisgruppe West:

- LIMA Architekten (Stuttgart) silands Landschaftsarchitekten (Ulm) Prof. Bü Prechter Landschaftsarchitektin (München)
- Wunderle Architekten (Neusäß)
 Adler & Olesch Landschaftsarchitekten (Nürnberg)
- Schneider+Schumacher Architekten (Frankfurt)
 WES Landschaftsarchitekten (Hamburg)

Zur weiteren Vertiefung der Entwurfskonzepte für den westlichen Bahnhofsvorplatz empfahl die Jury, die drei prämierten Beiträge von den Verfassern nochmals überarbeiten zu lassen. Neben den Empfehlungen der Wettbewerbsjury sollen hierbei die Hinweise der Auslober und Anregungen der Bürger berücksichtigt werden. Nach dieser Überarbeitung werden die drei Lösungen nochmals von der Jury beurteilt werden.

Die Stadt Augsburg lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich die prämierten Beiträge für den Vorplatz West anzusehen und dem Stadtplanungsamt Anregungen zu den Vorschlägen mitzuteilen.

Die drei Entwürfe können hierzu

vom 18.01.2016 bis 12.02.2016

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die Arbeiten auch im Internet unter **www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung** abrufbar. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Für Fragen zu den Wettbewerbsbeiträgen wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

 Tobias Häberle
 Andreas Hofmann

 Zimmer Nr. 348, 3. Stock
 Zimmer Nr. 340, 3. Stock

 Telefon (0821) 324-6514
 Telefon (0821) 324-6523

 Telefax (0821) 324-6503
 Telefax (0821) 324-6503

E-Mail Tobias.Haeberle@augsburg.de E-Mail Andreas.Hofmann@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6 Stadtplanungsamt

Satzungsänderung

Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Der Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg hat am 08.12.2015 folgende Satzungsanpassung beschlossen:

§ 12 Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Die Satzungsanpassung wurde von der Regierung von Oberbayern – Oberversicherungsamt Südbayern – am 16.12.2015 (Az.: 12.2.1-6323-30/15) genehmigt und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die geltende Satzung und der komplette Text der Satzungsanpassung kann täglich während der Geschäftszeiten in der BKK Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, City-Galerie-Bürohaus, 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.

Augsburg, den 11.01.2016

BKK Stadt Augsburg Florian Mair, Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.12.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2015-55-1

Bauvorhaben: Umnutzung von Büroräumen in Arztpraxen

Baugrundstück: Bahnhofstr. 19

Flur Nr.: 4843/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher-Jaehn, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.12.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-567-2

Bauvorhaben: Einbau einer Verbindungsbrücke zwischen Kindertagesstätte und Gemeindezentrum

Baugrundstück: Max-Gutmann-Str. 3 u. 5

Flur Nr.: 5244/13, 5244/15, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schmitz, unter der Rufnummer 324-4625 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.12.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-695-1

Bauvorhaben: Errichtung eines freistehenden Vordachs über 2 Gebäudeeingänge

Baugrundstück: Schönbachstr. 15

Flur Nr.: 1964/0, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.01.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-527-2

Bauvorhaben: Neubau einer Doppelgarage mit Geräteraum

Baugrundstück: Tattenbachstr. 10

Flur Nr.: 127/2, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.12.2015 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2015-80-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Lager- u. Ausstellungsgebäudes in eine Gemeinschaftsunterkunft für

Asylbewerber

Baugrundstück: Donauwörther Str. 284

Flur Nr.: 1778/1, Gemarkung: Oberhausen

- 1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
- 2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Augsburg Straße Rathausplatz 1 PLZ, Ort 86150 Augsburg

Telefon 0821-324 4605 Fax 0821-324 3084

E-Mail vergabe.baureferat@augsburg.de Internet nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages

Brandschutzsanierung RWS FOS MB I

Abgehängte Lamellendecke Vergabenummer 650 15 001 029

II.1.2 Art des Auftrags

☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen

☐ Bauleistungen durch Dritte

Ort der Ausführung 86159 Augsburg

Stadt Augsburg Referat 6

Bekanntmachung der 20. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Am Montag, den 1. Februar 2016, um 14.00 Uhr, findet im Seminarraum I der Stadtakademie (4. Stock) des Augsburger Rathauses die 20. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der Niederschrift
- 3. Konzepterstellung eines Gewerbeleitsystems durch die Hochschule Augsburg
 - Aktuelle Projektübersicht
- 4. Anträge und Anfragen

Augsburg, 30.12.2015

Dr. Kurt Gribl Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Vorfahrtsänderung in der Radaustraße

Die Vorfahrtsbeschilderungen in der Radaustraße in Göggingen werden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit innerhalb der bestehenden Tempo 30-Zone zugunsten einer Rechts-vor-Links-Regelung abgebaut.

Die Verkehrsteilnehmer werden um Beachtung der geänderten Vorfahrtsregelungen gebeten, die mit der Entfernung der bisherigen Verkehrszeichen in Kraft tritt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt – Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Herr Haala Tel: 7979

Stadt Augsburg Tiefbauamt